

Zur Rolle des Zivilrechts beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. WERNER ARTZT, Direktor des Instituts für Zivilrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die im diesem Artikel behandelten Fragen stehen auf der Tagesordnung der bevorstehenden rechtswissenschaftlichen Konferenz; sie sollten auch in unserer Zeitschrift als Grundlage einer Aussprache genutzt werden, an der sich — wie wir hoffen — Juristen wie Wirtschaftswissenschaftler rege beteiligen werden.

Die Redaktion

Die rechtswissenschaftliche Konferenz Anfang März 1956 an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ wird sich auch den Fragen des Zivilrechts zuwenden. Sie stellt sich die Aufgabe, in gemeinsamer Arbeit mit Vertretern der Praxis die Rolle des Zivilrechts als Hebel beim Aufbau des Sozialismus in der DDR zu untersuchen und bewußt zu machen. Denn das Zivilrecht, das in der kapitalistischen Ordnung alle Merkmale der Anarchie dieser Gesellschaftsordnung an sich trägt, hat in unserem Staate einen grundsätzlichen Wandel seines Wesens erfahren. Es ist zu einem wichtigen Instrument geworden, das der Staat benutzt, um die ökonomische Entwicklung vorwärtszutreiben. Wenn heute das Zivilrecht noch vielfach unterschätzt wird, so nicht zuletzt deshalb, weil seine Funktion in unserer Volkswirtschaft von der Rechtswissenschaft noch nicht allseitig herausgearbeitet und deshalb noch nicht ausreichend bewußt gemacht worden ist. Das gilt besonders hinsichtlich der Bedeutung des Zivilrechts als eines Mittels des Staates zur Leitung der Volkswirtschaft.

Drei bedeutsame Voraussetzungen sind es, die unseren Staat in die Lage versetzen, die Wirtschaft planmäßig zu leiten: das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die Kenntnis der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten auf der wissenschaftlichen Grundlage des Marxismus-Leninismus und die staatliche Ordnung der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus, das Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft gewähren nicht nur die Möglichkeit einer planmäßigen Leitung, sondern machen sie zu einer Notwendigkeit. Die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft ist ureigenes Wesen der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Sie umfaßt alle Seiten der Wirtschaft: Produktion, Distribution, Zirkulation, Konsumtion.

Die Ziele dieser planmäßigen Leitung werden bestimmt durch die Hauptaufgaben der Übergangsperiode in der DDR: Die Entwicklung der sozialistischen Großindustrie, die Überführung der kleinen Landwirtschaftsbetriebe auf die Bahn der großindustriellen kollektiven landwirtschaftlichen Produktion, die ständige Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage des Volkes. Politische Grundlage der staatlichen Leitung ist das Bündnis der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft. Dieses wird in hervorragendem Maße gefestigt durch das ökonomische Bündnis, das gerichtet ist auf eine ständige Entwicklung der ökonomischen Verbindung der sozialistischen Industrie mit den bäuerlichen Wirtschaften.

Die Aufgaben der Übergangsperiode werden überwiegend dadurch gelöst, daß die gesellschaftlichen Umwandlungen mit ökonomischen Mitteln erzielt werden.

Hierin liegt die große Bedeutung der Wirtschaftspolitik unseres Staates. Sie ist auf die Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus gerichtet. Um diese ökonomischen Gesetzmäßigkeiten zur Wirkung zu bringen, bedarf es der Schaffung bestimmter Voraussetzungen. Nehmen wir als Beispiel die Ausnutzung der (beschränkten) Wirkung des Wertgesetzes. Es kann nur zum Inhalt bestimmter ökonomischer Beziehungen werden, wenn der Staat die entsprechenden Organe schafft, die solche Beziehungen herstellen. Zur Schaffung solcher bestimmten Voraussetzungen bedient sich unser Staat des Rechts. Rechtssetzung und Rechtsanwendung sind damit zu einem großen Teil unabdingbare Voraussetzungen, um den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus zum Durchbruch zu verhelfen. Zu den wichtigsten Rechtsnormen gehören die Maßnahmen der Planung.

Die Durchführung der Planung, die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze erfolgt durch Millionen Werktätige. Ihre Arbeit vollzieht sich im Rahmen der vielen Besonderheiten zahlloser Einzelfälle. Sie entwickeln hierbei schöpferische Initiative, um das gemeinsame Ziel zu verwirklichen. Deshalb muß ihnen im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft eine solche Aufgabe auch auf gesetzlicher Grundlage übertragen werden. Diese Beziehungen der zentralen Leitungen zur dezentralisierten Durchführung sind Ausdruck des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

Die zentrale planmäßige Leitung bedeutet, daß die Hauptfragen der Entwicklung der Volkswirtschaft vom Staat entschieden werden. Die Zentralisation ist eine Seite der planmäßigen Leitung. Ebenso gesetzmäßig notwendig ist die andere Seite: die selbständige Entscheidung der tausend Einzelfragen auf der Ebene der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die richtige Verbindung dieser beiden Seiten gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Fragen unseres Staates. Sie findet im Recht ihren konkreten Ausdruck. Auch das Zivilrecht regelt diesen demokratischen Zentralismus.

Gegenstand des Zivilrechts sind neben den Eigentumsverhältnissen in der Hauptsache die Verhältnisse der Warenzirkulation und die Beziehungen des wirtschaftlichen Umlaufs zwischen den sozialistischen Organisationen, bei denen die Produktionsmittel nur in der äußeren Hülle von Waren erscheinen. Diese Zirkulationsverhältnisse sind gekennzeichnet durch das Wirken des Wertgesetzes auf der Grundlage der Äquivalenz. Zivilrechtsverhältnisse sind somit zu einem großen Teil — insbesondere soweit es sich um das Schuldrecht handelt — der juristische Ausdruck des Wirkens des Wertgesetzes. Diese ökonomische Grundlage des Zivilrechts ist ein bedeutsamer Faktor, um sich des Wesens des Zivilrechts innerhalb des demokratischen Zentralismus bewußt zu werden.

Das Wertgesetz ist in der Übergangsperiode eine ökonomische Gesetzmäßigkeit, die dem allgemeinen Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung untergeordnet ist. Die Anwendung des Wertgesetzes bei der Regelung gesellschaftlicher Beziehungen dient deshalb immer der Durchführung des Gesetzes der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung. Werden Zivilrechtsverhältnisse, die juristischer Ausdruck des